Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 12. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 19. März 1873.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. zur Rückzahlung am 1. October 1873.

Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Saatsanleihen:

a. der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. April 1848 (Ges.-S. S. 117) aufgenommenen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848,

b. der nach dem Gesetze vom 20. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juni 1854 (Ges.-S. S. 313 und 316) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1854,

c. der nach dem Gesetze vom 21. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. October 1855 (Ges.-S. S. 310 und 684) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1855 A.,

d. der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 (Ges.-S. S. 402) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. März 1857 (Ges.-S. S. 753) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1857, und

e. der nach den Gesetzen vom 10. Mai 1858 (Ges.-S. S. 270) und vom 2. Juli 1859 (Ges.-S. S. 365) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. August 1859 (Ges.-S. S. 419) aufgenommenen zweiten Staatsanleihe von Jahre 1859

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staatsanleihen zu verstärken, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. October dieses Jahres gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. October c. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October c. fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen:

a. der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 die Zinscoupons Ser. VII. Nro. 3 bis 6,

b. der Staatsanleihe vom Jahre 1854 die Zinscoupons Ser. V. Nro. 7 bis 8,

c. der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., die Zinscoupons Ser. V. Nro. 5 bis 8,

d. der Staatsanleihe vom Jahre 1857 die Zinscoupons Ser. V. Nro. 2 bis 8, und

e. der II. Staatsanleihe vom Jahre 1859 die Zinscoupons Ser. IV. Nro. 5 bis 8,

unentgeltlich abzuliefern.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, weche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

In Folge höherer Anordnung können die gekündigten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von den oben bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Oktober c. zur Einlösung gelangen, außer den oben angegebenen Zinscoupons nebst Talons auch noch die am 1. October c. fälligen Zinscoupons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 19. März 1873.

Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Ausgegeben am 20. März 1873. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.